

Bericht

des

Justizauschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (962 der Beilagen), betreffend das Gesetz über eine Verlängerung der Gerichtsferien bei den Gerichten in Wien im Jahre 1920.

Gemäß § 222 ZPO. und § 47 GesfD. dauern die Gerichtsferien vom 15. Juli bis einschließlich 25. August.

Die als Kriegsnachwirkung in Erscheinung getretene gesteigerte Kriminalität hat zu einer außerordentlichen Überlastung des Wiener Landesgerichtes in Strassachen geführt. Die Urreste sind überfüllt, die Untersuchungsrichter sind außerstande, den an sie gestellten Anforderungen nachzukommen.

Diese Verhältnisse machen es notwendig, dem Strafgerichte neue Arbeitskräfte — wenn auch nur vorübergehend — zuzuführen, damit ein weiteres Anschwellen der Rückstände vermieden und die Aufarbeitung der vorhandenen gefördert wird. Als ein Mittel zu diesem Zwecke scheint auch eine Verlängerung der Gerichtsferien dienlich, um derart Personal der Zivilgerichte für das Landesgericht in Strassachen freizubekommen. Dieses wird dadurch in die Lage versetzt, einige Zeit mit vermehrtem Personal an die Bewältigung seiner Aufgaben zu gehen und so den Weg für eine raschere Rechtspflege wieder freizumachen.

An eine Verlängerung der Gerichtsferien ist zunächst beim Landesgerichte in Zivilsachen gedacht. Nach Bedarf sollen jedoch auch andere Zivilgerichte in Wien einbezogen werden können.

Mit Rücksicht hierauf stellt der Justizauschuß den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesekentwurf die Zustimmung erteilen“.

Wien, am 22. Juli 1920.

Dr. Buresch,

Obmann.

Dr. Erwin Weiß,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . Juli 1920

über

eine Verlängerung der Gerichtsferien bei den Gerichten in Wien
im Jahre 1920.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, die Gerichtsferien (§ 222 ZPO.) bei bestimmten oder bei allen Gerichten in Wien im Jahre 1920 durch Vollzugsanweisung bis einschließlich 15. Oktober zu verlängern.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Durchführung des Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz betraut.